

Inkrafttreten der Änderung der Bauvorschriften für das Baugebiet "Seiten I" (320) im Stadtteil Münchingen

I. Satzung
Aufgrund von § 111 der Landesbauordnung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.8.1978 folgende Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans "Seiten I" (320) im Stadtteil Münchingen beschlossen:

Einziger Paragraph

Die örtlichen Bauvorschriften Ziffern 2.4, 2.5 und 2.6 im Textteil des Bebauungsplans "Seiten I" (320) im Stadtteil Münchingen, Lageplan der Architekten-Gruppe Dipl.-Ing. Schöff, Stöcker und Partner in Ludwigsburg vom 29.10.1974, rechtsverbindlich seit 7.2.1976 des ersten Änderungsplans (320.2) vom 9.2.1976, rechtsverbindlich seit 29.7.1976, und des zweiten Änderungsplans für den Teilbereich E1 mit Teil von E2 (320.3) vom 18.5.1977, rechtsverbindlich seit 27.1.1978, werden geändert und erhalten folgende Fassung:

2.4 Geländeänderungen

Geländeänderungen sind höchstens bis \pm 50 cm Höhenunterschied abweichend von der natürlich verlaufenden Höhenlage zugeföhren und so auszuführen, daß der natürliche Geländeverlauf möglichst wenig beeinträchtigt wird. Ausnahmen sind zulässig für Böschungsmaßnahmen und Abstützungen, die das Einfahren in Untergeschoßgaragen ermöglichen, und an Geländeabstufungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen. Die Abstützungen (Galändeabstufungen) zu (an) öffentlichen Verkehrsflächen dürfen 1,00 m Höhe nicht übersteigen. Sie können als natürlich bepflanzte Böschung oder als Stützkonstruktionen, entweder als Holzkonstruktionen mit bepflanzbaren Betonformsteinen oder als Natursteinmauern mit Hinterpflanzung, ausgeführt werden. Entlang dem Böschungsfuß werden als Abschluß Stellplatten u.ä. zugelassen.

2.5 Einfriedigungen

Als Grundstückseinfriedigungen gegen öffentliche Flächen sind nur Hecken zulässig. Sie dürfen innenliegend mit einem Spanndraht oder Drahtzaun bis zu 90 cm Höhe versehen werden.

Im Eingangsbereich sind Gartentore bis 1,10 m Höhe an Beton- oder Natursteinpfeilern oder an Stahlstützen zulässig. Die Pfeilerbreite zur Straße soll 60 cm nicht überschreiten.

Mit festen Einfriedigungssteinen ist zur Straßen- oder Weggrenze ein Abstand von 50 cm einzuhalten.

Die Grundstückseinfriedigungen zwischen den Grundstücken dürfen nur als Hecken mit innenliegendem Spanndraht oder Drahtzaun ausgeführt werden. Die Spanndraht- oder Drahtzaunhöhe darf 90 cm nicht überschreiten.

Sind Wohngebäude an einer gemeinsamen Grenze errichtet, so dürfen innerhalb der bebaubaren Fläche Sichtschutzwände bis zu 1,50 m Höhe als Mauern oder Holzpalisaden errichtet werden. Die Sichtschutzwände an einer zusammenhängenden Gebäudegruppe müssen einheitlich gestaltet sein.

2.6 Abstellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Für die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter sind auf den Grundstücken geeignete Abstellplätze vorzusehen. Auf nicht überbaubaren Flächen sind sie dicht einzuzünnen oder mit Holzpalisaden abzuschirmen.

II. Genehmigung

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlaß vom 28.9.1978 Az.: 21-612.21 die vorstehend wiedergegebene Satzung gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes und § 111 der Landesbauordnung genehmigt.

III. Öffentliche Auslegung

Vorstehende Satzung liegt von heute an beim Bürgermeisteramt - Baurechtsbehörde - im Rathaus Korntal, 2. Stock, Zimmer 37, öffentlich aus. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

IV. Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Sat-

Bekanntmachung der Genehmigung, des Inkrafttretens, der Auslegung und des Wortlauts der Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Einfriedigungen für das Gebiet des Bebauungsplans "Seiten I" (320) im Stadtteil Münchingen

I. Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlaß vom 8.4.1983 Az. 21-621.41 Wa/Ha die vom Gemeinderat Korntal-Münchingen am 2.9.1982 beschlossene Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Einfriedigungen im Baugebiet "Seiten I" gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und § 111 der Landesbauordnung (LBO) genehmigt.

II. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund von § 111 Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 2. September 1982 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über Einfriedigungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Seiten I" (320) im Stadtteil Münchingen beschlossen:

§ 1

Ziffer 2.5 der seit dem 12.10.1978 rechtsverbindlichen Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften im Textteil des Bebauungsplans "Seiten I" (320) wird wie folgt geändert:

2.5 Einfriedigung

Als Einfriedigungen sind zulässig:

- Hecken unter Beachtung des Baden-Württ. Gesetzes über das Nachbarrecht. Die Hecken dürfen innenliegend mit einem Spanndraht oder Drahtzaun bis zu 0,90 m Höhe versehen werden.
- Spanndraht, Drahtzaun oder Holzscherenzaun auf der Grundstücksgrenze mit Hinterpflanzung. Die Zäune dürfen 0,90 m Höhe nicht überschreiten.

Im Eingangsbereich sind Gartentore bis 1,10 m Höhe an Beton- oder Natursteinpfeilern oder an Stahlstützen zulässig. Die Pfeilerbreite zur Straße soll 0,60 m nicht überschreiten. Mit Pfeilern ist zur Straßen- oder Weggrenze ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Sind Wohngebäude an einer gemeinsamen Grenze errichtet, so dürfen innerhalb der bebaubaren Fläche Sichtschutzwände bis zu 1,50 m Höhe als Mauer oder Holzpalisaden errichtet werden. Die Sichtschutzwände an einer zusammenhängenden Gebäudegruppe müssen einheitlich gestaltet sein.

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ziffer 2.5 der seit dem 12.10.1978 rechtsverbindlichen Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften im Textteil des Bebauungsplans "Seiten I" (320) außer Kraft.

III. Die Satzung wird von heute an beim Bürgermeisteramt im Rathaus in Korntal, 2. Stock, Zimmer 37, während der Dienst-

stunden zur Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

IV. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung (§§ 11 u. 12 BBauG), wird nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung (das ist seit dieser Bekanntmachung) gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

V. Die Genehmigung und die Bereithaltung der Satzung zur Einsicht werden gemäß § 12 BBauG, mit dem Hinweis über eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend der Satzung der Stadt Korntal-Münchingen über öffentliche Bekanntmachungen hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

VI. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung mit den örtlichen Bauvorschriften über Einfriedigungen rechtsverbindlich.

Korntal-Münchingen, den 11. Mai 1983
Bürgermeister Seiler

Jahrgang 1978

Donnerstag, den 12. Oktober

Nummer 41